

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



87

Band 21 Nr. 11

Leer, 15. Dezember 2020

Inhalt

Einberufung der VI. Gesamtsynode (5. Tagung).....	87
2. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 8. Dezember 2020.....	88
Verordnung vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. April 2011.....	88
Verordnung vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 in der Fassung vom 19. März 2012.....	90
Verordnung vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015.....	91
Verordnung vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungs- verordnung – DATVO-ErK) vom 23. November 2018.....	91
Ausführungsbestimmung zu § 30 Haushaltsordnung über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen vom 8. Dezember 2020.....	93
Beschluss zur Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode über ein Videokonferenzsystem vom 8. Dezember 2020.....	94
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 8. Dezember 2020.....	96
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	97
Personalnachrichten.....	98

Einberufung der VI. Gesamtsynode (5. Tagung)

Da die VI. Gesamtsynode aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie am 14. Mai 2020 und am 18. November 2020 nicht zu ihrer 5. Tagung zusammentreten konnte, wird die VI. Gesamtsynode aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung i.V.m. Ziff. 1 des Beschlusses zur Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode über ein Videokonferenzsystem vom 8. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 94) zu ihrer 5. Tagung auf

Freitag, den 15. Januar 2021

einberufen.

Die Tagung wird als Videokonferenz durchgeführt und beginnt um 9:00 Uhr mit einer Andacht und wird vo-

raussichtlich bis 17.30 Uhr andauern. Sie wird auf der Internetseite der Evangelisch-reformierten Kirche (www.reformiert.de) übertragen.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 10. Januar 2021, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

2. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 19. Mai 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 79) wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2020

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Verordnung vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. April 2011

Das Moderamen der Gesamtsynode hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. April 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Musikwochenenden

(1) Kirchengemeinden und Synodalverbände können für Kindersingwochenenden, zeitlich begrenzte Kindersingprojekte, Projektwochenenden im Bereich der Populärmusik (z.B. Gospel, Rock oder Pop) oder zeitlich begrenzte Populärmusikprojekte Zuschüsse zu Aufwendungen für Honorare und Sachkosten erhalten.

- a) Kindersingwochenenden und Projektwochenenden der Populärmusik müssen
- insgesamt drei aufeinander folgende Kalendertage andauern und
 - mindestens 10 Stunden musikalische Arbeit sowie

- eine Darbietung der musikalischen Arbeit im Gottesdienst oder einer entsprechenden Veranstaltung beinhalten.

b) Zeitlich begrenzte Kindersingprojekte und Populärmusikprojekte müssen

- mindestens 8 Stunden musikalische Arbeit,
- die auf 4 Unterrichtseinheiten in 4 aufeinander folgenden Kalenderwochen verteilt sind und
- eine Darbietung der Sing- und Chorarbeit im Gottesdienst oder einer entsprechenden Veranstaltung beinhalten.

(2) Zuschussfähig ist:

a) Honorar

Pro Maßnahme kann das Honorar für eine Person bis zur Höhe von maximal 700,00 € bezuschusst werden, sofern diese

1. bei Kindersingwochenenden oder Kindersingprojekten B-Kirchenmusiker oder Musiker mit vergleichbarer oder höherer Qualifikation ist,
2. bei Projektwochenenden der Populärmusik oder Populärmusikprojekten ein abgeschlossenes Studium der Musik, Kirchenmusik, Populärmusik oder Schulmusik hat,
3. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht,
4. nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu der veranstaltenden Kirchengemeinde oder dem Synodalverband, dem diese Kirchengemeinde angehört oder dem veranstaltenden Synodalverband steht,
5. die Durchführung dieser Veranstaltung nicht zu seinen oder ihren dienstlichen Aufgaben gehört,

bei folgendem Leistungsumfang:

- Planung
- Vorbereitung (Umfang mind. 19 Stunden)
- Durchführung (Umfang 11 Stunden)
- Auslagen für Telefon, Porto, Kopien

b) Sachkosten

Für Sachkosten kann, unabhängig von Zuschüssen nach Buchst. a), pro Maßnahme ein Zuschuss von bis zu 15,00 € für jeden Teilnehmenden und jeden Mitarbeitenden gewährt werden. Zu den Sachkosten zählen Ausgaben für:

- Kulissen
- Kostüme
- Verpflegung
- Noten (sofern diese nicht durch das Landeskirchenamt gestellt werden können)

Die Anzahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden sowie die tatsächliche Höhe der Sachkosten ist nachzuweisen.

c) **Fahrtkosten**

Für Personen nach Buchst. a) kann ein Zuschuss in Höhe der angefallenen Reisekosten gewährt werden, sofern diese nicht die im Kirchengesetz über die Reisekosten festgelegte Höhe überschreiten. Die tatsächliche Höhe der angefallenen Reisekostenerstattungen ist nachzuweisen.

(3) Die einzelnen Zuschüsse nach Absatz 2 Buchst. a) bis c) dürfen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen nicht übersteigen.

(4) Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme beim Ausschuss für Kirchenmusik schriftlich zu beantragen. Dieser genehmigt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

Projektwochen

(1) Der Ausschuss für Kirchenmusik veranstaltet übergemeindliche Kinder- oder Jugendsingwochen sowie Projektwochen im Bereich der Populärmusik (z.B. Gospel, Rock oder Pop) und beauftragt geeignete Personen mit der Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen; sie dauern mindestens fünf aufeinander folgende Kalendertage an.

(2) An die Mitarbeitenden können Honorar und Reisekosten nach den folgenden Maßgaben gezahlt werden:

- a) Für die Leitung (maximal eine Person) einer Veranstaltung bis zu 1.300,00 €, sofern diese
1. bei Kinder- und Jugendsingwochen B-Kirchenmusiker oder Musiker mit vergleichbarer oder höherer Qualifikation ist,
 2. bei Projektwochen der Populärmusik ein abgeschlossenes Studium der Musik, Kirchenmusik, Populärmusik oder Schulmusik hat,
 3. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht,
 4. nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche steht,
 5. die Durchführung dieser Veranstaltung nicht zu seinen oder ihren dienstlichen Aufgaben gehört,

bei folgendem Leistungsumfang:

- Planung
- Vorbereitung (Umfang mind. 24 Stunden)
- Durchführung (Umfang 36 Stunden)
- Auslagen für Telefon, Porto, Kopien

b) Für die Mitarbeitenden einer Veranstaltung kann entsprechend der jeweiligen Qualifikation ein Honorar gezahlt werden, maximal jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 € pro Veranstaltung. Buchstabe a) Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.

c) Der Leitung und den Mitarbeitenden von Veranstaltungen werden die entstandenen notwendigen Reisekosten nach den Maßgaben des Kirchengesetzes über die Reisekosten erstattet.

(3) Für Sachkosten kann pro Maßnahme ein Zuschuss von bis zu 25,00 € für jeden Teilnehmenden gewährt werden. Zu den Sachkosten zählen die Ausgaben für:

- Kulissen
- Kostüme
- Verpflegung und Unterkunft
- Noten (sofern diese nicht durch das Landeskirchenamt gestellt werden können).

Der Ausschuss für Kirchenmusik legt die Höhe des Sachkostenzuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor Ausschreibung einer Veranstaltung fest, und teilt diese dem Leiter der Veranstaltung mit.

(4) Vor Ausschreibung der Veranstaltung ist durch die Leitung eine genaue Schätzung der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse aufzustellen, anhand derer der zu erhebende Teilnehmerbeitrag ermittelt werden kann.

(5) Kirchengemeinden und Synodalverbände können für eigene Kinder- oder Jugendsingwochen und Projektwochen im Bereich der Populärmusik (z.B. Gospel, Rock oder Pop), welche mindestens fünf aufeinander folgende Kalendertage andauern, Zuschüsse nach den Bedingungen der Absätze 2 und 3 erhalten. § 1 Absatz 2 Buchst. a) Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme beim Ausschuss für Kirchenmusik schriftlich zu beantragen. Dieser genehmigt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2020

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Verordnung
vom 8. Dezember 2020
zur Änderung der Verordnung
über die Fortbildung der
Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 8. August 2010
in der Fassung vom 19. März 2012**

Aufgrund von § 23 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlässt das Moderamen der Gesamtsynode zur Ausführung von § 55 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 in der Fassung vom 19. März 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 151, 307, 315) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Fortbildungen sollen helfen, die für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.“

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Buchst. c) wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Buchst. d) angefügt:

„d) des FOEDUS (Zusammenschluss der Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen der Synodalverbände VII bis XI der Evangelisch-reformierten Kirche)“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und bestätigt schriftlich die Übernahme der angemessenen Veranstaltungskosten durch die Gesamtsynodalkasse“ ersatzlos gestrichen.
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Kosten einer anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung des Gemeinsamen Pastorenkolleg Villigst, des Coetus, der Classis oder des FOEDUS, für die Dienstbefreiung gewährt wurde, werden vollständig von der Gesamtsynodalkasse getragen; bei anderen Veranstaltern zu 50 vom Hundert. Reisekosten werden nach dem Kirchengesetz über die Reisekosten erstattet.
(4) Abweichend von Absatz 3 werden die Gesamtkosten einer Studienreise einschließlich der Reisekosten mit 50 vom Hundert durch die Gesamtsynodalkasse bezuschusst. Über-

steigt die Reisedauer die Dienstbefreiung, wird die Beteiligung der Gesamtsynodalkasse entsprechend gekürzt. Bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses kann das Moderamen der Gesamtsynode einen höheren Zuschuss sowie zusätzliche Dienstbefreiung gewähren.“

4. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Weiterbildungen sind mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen, die mit einer kirchlich oder staatlich anerkannten zusätzlichen Qualifikation abgeschlossen werden. Die Teilnahme eines Pfarrers oder einer Pfarrerin an einer Weiterbildung bedarf einer gesonderten Beantragung und Genehmigung durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. Die Gesamtkosten der Weiterbildung einschließlich der Reisekosten werden mit 50 vom Hundert durch die Gesamtsynodalkasse bezuschusst. Bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses kann das Moderamen der Gesamtsynode einen höheren Zuschuss sowie Dienstbefreiung gewähren.

§ 7

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können an einem Kontaktstudium von maximal einem Semester teilnehmen, wenn

- a) seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens sieben Jahre vergangen sind,
b) seit dem Ende seines oder ihres letzten Studiensemesters mindestens sieben Jahre vergangen sind,
c) noch mindestens fünf Dienstjahre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze abzuleisten sind und
d) dienstliche und kirchliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Durchführung eines Kontaktstudiums bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des betroffenen Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode. Die Gesamtsynodalkasse trägt zwei Drittel der Kosten des Kontaktstudiums, höchstens jedoch 2.500,00 €.

(3) Für die Dauer des Kontaktstudiums wird Dienstbefreiung gewährt, höchstens jedoch für zwei Kontaktstudien. Für weitere Kontaktstudien kann Dienstbefreiung gemäß § 2 Absatz 2 gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

L e r, den 8. Dezember 2020

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Verordnung
vom 8. Dezember 2020
zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Supervision in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Supervisionsordnung)
vom 3. November 2015**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 Pfarrdienstausführungsgesetz folgende Rechtsverordnung zur Ausführung des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „sowie für Pfarrer und Pfarrerinnen in den ersten Amtsjahren“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Finanzierung

(1) Die Kosten einer Supervision nach § 1 Absatz 1 sind von den Supervisanden zu tragen. Die Evangelisch-reformierte Kirche erstattet ihnen

1. 75 % der für die Supervision entstandenen Kosten, maximal jedoch
 - a) 67,50 €/Std. bei Einzelsupervision,
 - b) 20,00 €/Std. pro Person bei Gruppensupervision und
 - c) 60,00 €/Std. für das gesamte Team bei Teamsupervision

zuzüglich Mehrwertsteuer,

2. die tatsächlich angefallenen Reisekosten des Supervisors, maximal jedoch 30,00 € je Tag.

(2) Die Kosten einer Supervision nach § 1 Absatz 2 werden durch die Evangelisch-reformierte Kirche bis zu

- a) 90,00 €/Std. bei Einzelsupervision,
- b) 27,00 €/Std. pro Person bei Gruppensupervision und
- c) 80,00 €/Std. für das gesamte Team bei Teamsupervision,

zuzüglich Mehrwertsteuer sowie der anfallenden Reisekosten des Supervisors nach dem Kirchengesetz über die Reisekosten getragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch den Supervisanden zu erstatten.

(3) Eine Kostenerstattung nach Absatz 1 und Kostenübernahme nach Absatz 2 ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten gemäß § 4 innerhalb von 2 Jahren für insgesamt 48 Zeitstunden möglich. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall die Kostenerstattung oder Kostenübernah-

me für zusätzliche Zeitstunden Supervision beschließen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

L e e r, den 8. Dezember 2020

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Verordnung
vom 8. Dezember 2020
zur Änderung der Verordnung
zur Ergänzung und Durchführung
datenschutzrechtlicher Vorschriften
(Datenschutzdurchführungs-
verordnung – DATVO-ErK)
vom 23. November 2018**

Aufgrund des § 10 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG-ErK) vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 25) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO-ErK) vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „eine“ das Wort „andere“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „des 2. Kapitels“ durch die Angabe „in Kapitel 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„Soweit kirchlichen Stellen personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden,“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird hinter der Angabe „§ 26“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 8 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „folgenden“ ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „dürfen Amtshandlungen“ die Wörter „in Gottesdiensten bekannt geben und“ und nach dem Wort „Namen“ ein Komma eingefügt sowie das Wort „sowie“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden.“
Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Bekanntgabe,“ eingefügt.
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 53 BMG)“ durch die Angabe „nach § 53 BMG“ ersetzt.
5. In § 6 wird hinter der Angabe „§ 49“ die Angabe „Absatz 1 und 2“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tätigen“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Namen,“ das Wort „Vornamen,“ eingefügt und die Wörter „ehrenamtlich Tätigen“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Mitarbeitenden“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „den“ ersatzlos gestrichen.
8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter dem Wort „dürfen“ werden die Wörter „personenbezogene Daten“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Studienreferendaren“ werden die Wörter „personenbezogene Daten“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „erhoben sind“ durch die Wörter „erhoben werden“ ersetzt und hinter dem Wort „Ausbilder“ die Wörter „und Ausbilderinnen“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14
Listen der Teilnehmenden von
Fortbildungen und Veranstaltungen“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Listen von Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmenden übermittelt werden. Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Bei Widersprüchen ist die Liste der Teilnehmenden entsprechend anzupassen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 18
Dienstwohnungsinhaber
und -inhaberinnen“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beschäftigte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ und die Wörter „Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen“ durch die Wörter „Dienstwohnungsinhaber und -inhaberinnen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Satz 1 genannten“ durch die Wörter „zuständigen kirchlichen“ ersetzt.
12. In § 19 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
13. Der Wortlaut von § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für Wohnungen und von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen verarbeiten. Eine Offenlegung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.“
14. In § 21 wird im ersten Halbsatz das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Wort „hierzu“ ersatzlos gestrichen.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut von § 22 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten zur Prüfung der vorgelegten Anträge übermittelt werden.“
- b) In Absatz 9 werden die Wörter „Vornamen und Namen“ durch die Wörter „Namen und Vornamen“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „neben- oder hauptberuflich“ durch das Wort „beruflich“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Betreuerinnen und Betreuer“ durch die Wörter „Betreuer und Betreuerinnen“ ersetzt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Name“ ein Komma und das Wort „Vorname“ eingefügt.
 - Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde;“
 - In Absatz 4 werden die Wörter „des Jubilars oder“ durch die Wörter „der Jubilarin oder des Jubilars sowie“ ersetzt.
18. In § 26 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
19. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „Antragsteller und Antragsstellerinnen“ durch das Wort „Antragsstellenden“ ersetzt und die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
20. In § 28 Satz 1 wird das Wort „Familiename“ durch das Wort „Name“ ersetzt und hinter dem Wort „Titel,“ das Wort „Wohnort,“ eingefügt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ggf.“ ersatzlos gestrichen und die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Buchst. a) und b) zu den Nr. 1 und 2.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Angabe „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
22. In § 32 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „und Empfängerinnen“ eingefügt.
23. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Tätigen“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
24. In § 35 Absatz 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
25. Der Wortlaut von § 36 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeitende, die Sozialdaten verarbeiten, sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO-EKD auch auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) hinzuweisen.“
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach den Wörtern „Tageseinrichtungen für Kinder“ ein Komma und die Wörter „Einrichtungen der Jugendhilfe“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „verlangt“ durch die Wörter „erhoben und offengelegt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Jugendlichen sowie“ eingefügt.
27. In § 38 Absatz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2020

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Ausführungsbestimmung zu § 30 Haushaltsordnung über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen vom 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt aufgrund von § 82 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 19 S. 86) folgende Ausführungsbestimmung zu § 30 der Haushaltsordnung:

1. Anwendung der VOL/A

- Die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne Bauleistungen erfolgt gemäß § 30 der Haushaltsordnung entsprechend der VOL/A nach den Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen.
- In entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 5 Buchst. i) VOL/A ist eine freihändige Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne Bauleistungen bis zu den in den Ziff. 3 und 4 festgelegten Wertgrenzen zulässig.

2. Vorarbeiten

- 2.1 Vor jeder Vergabe von Aufträgen oder jeder Anschaffung ist deren Notwendigkeit zu prüfen. Sie dürfen nur erfolgen, soweit sie für die Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind und Haushaltsmittel (neben den Anschaffungskosten sind auch die Folgekosten wie Abschreibungs-, Wartungs- und Unterhaltungskosten zu berücksichtigen) in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2.2 Vor einer Beauftragung sind zunächst die Anforderungen an die Leistungen zu beschreiben. Dieses ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und bildet die Grundlage für die Vergabe.
- 2.3 Zuverlässigkeit sowie Liefer- und Leistungsfähigkeit sind Grundanforderungen an die Qualität des Lieferanten. Daneben können weitere ökologische, soziale, ethische und qualitative Anforderungen wie z.B. Tariftreue, Betriebshaftpflichtversicherung, Bescheinigung des Finanzamtes über die Entrichtung von Steuern, Referenzliste, Qualitätssicherungsverfahren wie ISO, Öko-Audit, E-MAS-Zertifizierung, IT-Sicherheit benannt werden. Diese Anforderungen können als Grundsätze erstellt werden.

3. Vergabe von Einzelaufträgen

- 3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 1.500,00 €: Bei diesen Aufträgen ist eine unmittelbare Vergabe nach Abgleich mit den gängigen Marktpreisen zulässig.
- 3.2 Aufträge über einen Wert von 1.500,01 € bis zu 5.000,00 €: Mindestens zwei geeignete Unternehmen sollen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Die Angebote sind gegeneinander und mit gängigen Marktpreisen abzugleichen. Unter besonderen Bedingungen kann ein Angebot ausreichend sein, etwa wenn nur ein Unternehmen existiert und seine Produkte ausschließlich selbst anbietet.
- 3.3 Aufträge über einen Wert von 5.000,01 € bis zu 50.000,00 €: Nach Markterkundung sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage identischer Leistungsbeschreibungen aufzufordern. Die Leistungsbeschreibung hat eine möglichst genaue Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu enthalten, jedoch neutral, d.h. ohne Verwendung geschützter Markennamen oder Nennung eines bestimmten Herstellers, es sei denn, es kommt, unbeschadet der Bietervielfalt, nur ein bestimmtes Produkt in Betracht. Die Angebote sind vertraulich abzugeben und dürfen den anderen Bietern nicht zur Kenntnis gegeben werden.

Mit dem ausgewählten Bieter kann über den Inhalt des Angebotes (z.B. die Art der Ausführung) und weitere Rabatte verhandelt werden, nicht jedoch mit den unterlegenen Bietern.

4. Vergabe von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen
Bei der Vergabe von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und Beschaffungen (wie z.B. Büromöbelbeschaffungen, Verbrauchsmaterialien, Druckaufträge etc.) können zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden. Hierzu wird eine Musterleistungsbeschreibung erstellt, welche die üblichen, wiederkehrenden Leistungen und Aufträge darstellt. Für die Ausschreibung gilt Ziff. 3.3 entsprechend. Der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot erhält für einen Zeitraum von zwei Jahren die Zusage, im Wege der Direktvergabe Aufträge über die entsprechenden Leistungen zu erhalten. Das Verfahren ist alle zwei Jahre zu wiederholen.
5. Dokumentationspflichten:
Die Notwendigkeit der Beschaffung, die zu Grunde gelegten Qualitätsanforderungen, die Art und Weise der Markterkundung und die vorgelegten Angebote sind zu dokumentieren.
6. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher
Nordholt
Baumann

**Beschluss
zur Durchführung der
Tagungen der Gesamtsynode
über ein Videokonferenzsystem
vom 8. Dezember 2020**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung anstelle der Gesamtsynode den folgenden Beschluss gefasst:

1. Grundsatz
Das Moderamen der Gesamtsynode kann als besondere Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beschließen, dass die Tagung der Gesamtsynode digital stattfindet. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Regelungen zur Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (GeschO)

- a) Zu § 1 Absatz 1 GeschO:
Die Gesamtsynode tagt virtuell über ein Videokonferenzsystem (Konferenzsystem). Das Moderamen kann zur besseren Abstimmung im Sitzungsverlauf auch analog in einem Raum zusammenkommen.
- b) Zu § 2 GeschO:
Statt eines gemeinsamen Gottesdienstes mit Abendmahl beginnt die Tagung mit einer gemeinsamen Andacht. Die Andacht kann als Video eingespielt werden.
- c) Zu § 13 Absatz 7 GeschO:
Offene Abstimmungen erfolgen bevorzugt durch das Konferenzsystem; auf ein physisches Zeichen der Zustimmung wird verzichtet. Geheime Abstimmungen erfolgen durch ein Abstimmungssystem, bei dem die Vertraulichkeit gewährleistet ist.
- d) Zu § 14 Absatz 2 GeschO:
Wahlen werden mit einem Abstimmungssystem durchgeführt, bei dem die Vertraulichkeit gewährleistet ist.
- e) Zu § 16 Absatz 1 Satz 1 GeschO:
Die Öffentlichkeit der Sitzung wird durch eine Übertragung auf den Internetseiten www.reformiert.de sowie www.youtube.de hergestellt.
3. Verwendete Systeme
Für die Tagung der Gesamtsynode wird das Konferenzsystem „easymeet 24-Zoom“ der Connect4Video GmbH genutzt. Für geheime Abstimmungen und Wahlen wird das Abstimmungssystem „polyas“ der POLYAS GmbH verwendet. Vor und während der Tagung werden Unterlagen über NextCloud zur Verfügung gestellt (Vorab werden die Sitzungsunterlagen auch in Papierform verschickt).
4. Teilnahmevoraussetzungen
- a) Die Mitglieder der Gesamtsynode werden für die Teilnahme an der Tagung bei der Nutzung ihrer persönlichen IT-Infrastruktur, dem Konferenzsystem, dem Abstimmungssystem und dem Intranet durch das Landeskirchenamt unterstützt.
- b) Um teilzunehmen, melden sich die Synodalen mit ihrem Vor- und Nachnamen im Konferenzsystem an. Diese Benennung dient zur Identifikation während der Tagung und erleichtert die Durchführung der Synode.
- c) Für technische und organisatorische Fragen stehen den Synodalen am Sitzungstag Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zur Verfügung.
5. Durchführung
- a) Der Tagungsvorstand wird während der Tagung von Moderatoren (Host) unterstützt.
- b) Bei Anmeldung zur Tagung per Link kommen die Teilnehmenden im Warteraum des Konferenzsystems an und werden von dort vom Tagungsvorstand oder den Moderatoren zur Teilnahme freigeschaltet. Sie gelten dann als anwesend.
- c) Alle Teilnehmenden nehmen mit der Videofunktion teil und öffnen ihre Mikrofone nur wenn ihnen das Wort erteilt wird. Der Tagungsvorstand kann einzelne Teilnehmende stumm schalten.
- d) Verlassen Teilnehmende kurzzeitig die Tagung, lassen sie das Video laufen (dann ist ein leerer Platz zu sehen). Bei endgültigem Verlassen der Tagung melden sich Teilnehmende beim Präses über die Chatfunktion des Konferenzsystems ab.
- e) Einbringungen oder Beiträge können vorab aufgezeichnet und während der Tagung abgespielt werden.
- f) Beim Austausch im Plenum behalten die Moderatoren die Wortmeldungen der Teilnehmenden im Blick und führen die Rednerliste. Das Wort erteilt der Präses.
- g) Wortmeldungen: Synodale melden sich mit dem Symbol „blaue Hand“ für einen Redebeitrag.
- h) Anträge zur Geschäftsordnung (etwa Ende der Debatte, Schluss der Rednerliste o.ä.) werden mit dem Kürzel „GO“ in der Chatfunktion an den „Host“ gestellt.
- i) Während der Tagung können Anträge an die Mitglieder des Tagungsvorstandes in schriftlicher Form als E-Mail an synodalbuero@reformiert.de gestellt werden.
- j) Bei Abstimmung mit dem Konferenzsystem können nicht stimmberechtigte Teilnehmende kurzfristig in einen Warteraum des Konferenzsystems geschaltet werden, wenn ihre Teilnahme an der Abstimmung technisch nicht anders unterbunden werden kann.
- k) Die Funktion „Bildschirm teilen“ wird nur vom Tagungsvorstand genutzt. Für alle anderen Teilnehmenden wird diese Funktion deaktiviert.
- l) Die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes werden nach Vorschlag des Präses bei dem Austausch im Plenum als Teilnehmende zu den Beratungen dazu geschaltet.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
 - Dieser Beschluss tritt mit Ablauf des 15. März 2021 außer Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher
Nordholt
Baumann

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung anstelle der Gesamtsynode den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als

Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes	
	Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Vorausset-

zungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Le e r, den 8. Dezember 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher
Nordholt
Baumann

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Brandlecht** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Brandlecht (z. Hd. Herrn Heiko Konjer, Kirchweg 6, 48531 Brandlecht – heiko.konjer@vodafone.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter www.reformiert-brandlecht.de wird hingewiesen.

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Erlangen** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erlangen (z. Hd. Frau Karin Mahler, Bahnhofplatz 3, 91054 Erlangen - karin.mahler@hugenottenkirche.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter www.hugenottenkirche.de wird hingewiesen.

Die vakante gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Loppersum** und **Canhusen** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Loppersum, Canhusen, Hinte, Groß-Midlum und Westerhusen – dauerhaft auch Pfarrdienst in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Hinte, Groß-Midlum und Westerhusen wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Loppersum und Canhusen (z. Hd. Herrn Gerd Friesenborg, Heidenzuchtweg 1, 26759 Hinte – gerd_friesenborg@gmx.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter www.noerdliches-ostfriesland.reformiert.de wird hingewiesen.

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Meppen-Schöninghsdorf** wird mit einem Stellenumfang von 75 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Ein refinanzierter Ergänzungsauftrag (z.B. Religionsunterricht) von bis zu 25 % kann angestrebt werden.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf (z. Hd. Herrn Jürgen Book, Grünbergstraße 8, 49716 Meppen - kirchenrat.meppen@reformiert.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter www.meppen.reformiert.de wird hingewiesen.

Personalnachrichten

Ordination

Pastorinnen und Pastoren

Ordiniert wurde:

Pastor
Fabian **Brüder**
am 27. September 2020
in Lübeck

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nordhorn wurde eingeführt:

Pastor
Simon **Plenter**
am 25. Oktober 2020

H22156B

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Redaktion:

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

Erscheinungsweise:

i. d. R. vierteljährlich